

## **Arbeitszimmer**

Ab dem 1.1.2007 wird ein häusliches Arbeitszimmer nur noch dann steuerlich anerkannt, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt. Nur in diesem Fall sind die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer weiterhin in unbegrenzter Höhe in der Steuererklärung absetzbar. Dazu gehören dann auch Kosten für Teppich, Renovierung Arbeitszimmer usw. Dies gilt auch bei einer Tätigkeit im Außendienst, wenn der Schwerpunkt der gesamten Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer liegt. In allen anderen Fällen lassen sich die Kosten für ein steuerliches Arbeitszimmer nicht mehr absetzen.

Nicht betroffen sind davon Kosten für Arbeitsmittel und hierfür verwendete Einrichtungsgegenstände. Auch wenn das Arbeitszimmer steuerlich nicht mehr absetzbar ist, so können weiterhin Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände in der Steuererklärung abgesetzt werden, wenn diese Gegenstände so gut wie ausschließlich für berufliche Zwecke verwendet werden. Beispiele: Schreibtisch, Schreibtischstuhl, Schreibtischlampe, Bücherregal, Beistelltisch, Computertisch. Dabei ist es egal, wo sich die Gegenstände in der Wohnung befinden.

Sofort in der Steuererklärung absetzbar sind derartige Möbel und Einrichtungsgegenstände, wenn der Kaufpreis inklusive Mehrwertsteuer nicht mehr als 410 Euro plus Mehrwertsteuer ausmacht. Dies bedeutet: 475,60 Euro bei einem Mehrwertsteuersatz von 16% und 487,90 Euro bei einem Mehrwertsteuersatz von 19%.

Die Neuregelungen betreffen das häusliche Arbeitszimmer. Die Vermietung eines Raumes an den Arbeitgeber ist hiervon nicht betroffen. Die Anerkennung eines derartigen Mietvertrages bedingt, dass die Vermietung vorrangig im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt. Sofern ein solcher Vertrag echt durchgeführt und auch steuerlich anerkannt wird, handelt es sich nicht um ein häusliches Arbeitszimmer, sondern um einen Büroraum des Arbeitgebers. Die Mietzahlungen des Arbeitgebers sind steuerpflichtige Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung für den Vermieter und die Kosten für den vermieteten Raum ("das Arbeitszimmer") sind als Werbungskosten bei der gleichen Einkunftsart (Vermietung und Verpachtung) steuerlich absetzbar.

Grenzgaenger INFO e.V. Telefon +49 7621 5083 Telefax +49 7621 5085  
Stand 29.01.20007